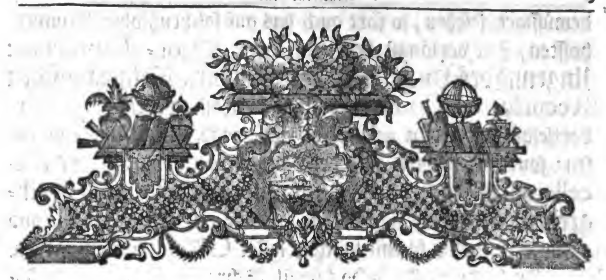
Abdruck
des
an Eine höchst-preißliche allgemeine
Reichs-Versammlung
von
Burgermeistern und Rath des H. R. Reichs
Stadt Nürnberg
erlassenen Schreibens,
Den Hochfürstlich-Brandenburg-Culmbachischen
Comitial-Recurs in der Puckenhofer Demolitions-Sache betreffend.



Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Wohl-Edle, Vest und Hochgelehrte,

Gnädig- Großgünstig- und Hochgeehrte Herren.

Ueren Excellenzien, Hochwürden und unsern Großgünstig-Hochgeehrten Herren ruhet sonder Zweiffel annoch in ganz frischem Angedencken, daß erst jüngsthin, den 20. Febr. dieses 1752sten Jahrs, das Hochfürstl. Brandenburg-Culmbachische Schreiben, de dictato den 4. Sept. 1748. sub rubro: **Des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts Erkanntnüsse wegen des Zollhauses zu Eschenau betreffend;** in die Reichs-Ansage gekommen. Wie nun dieses vornehmlich auf notorisch-eyfrigen Betrieb des Hochfürstl. Gegentheils geschehen, und mithin sich daraus veroffenbahret, daß man ab Seiten Höchst-Desselben beharrlich keinesweges gemeinet seye, der Selbst von Höchsten Orten schon in Vorschlag gebrachten gütlichen Auskunfft Statt zu geben; also haben Uns nicht alleine

bemüssiget gesehen, so fort auch das auf solchen, obwohl unverhofften, Fall vorlängst bereit gelegene Gegen-Impressum: **Ungrund des Hochfürstl. Brandenburg-Culmbachischen** Recursus ad Comitia betitult, nebst zweyen Anhängen, dortselbst privatim ad aedes geziemend distribuiren zu lassen; sondern erachten auch der Nothdurfft zu seyn, **Eure Excellenzien, Hochwürden und unsere Großgünstig-Hochgeehrte Herren**, um deren gnädige, hochgeneigtest- und gütigste Aufnahm hiemit in schuldigster Observanz anzugehen.

In hochermeldtem Hochfürstl. Schreiben hat, breitern Inhalts der demselben beygefügten Speciei facti, der Recursus ad COMITIA um deswillen ergriffen werden wollen, weilen das Hochpreißliche Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht in Sachen Unserer gegen **Se. Hochfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg-Culmbach** die Zoll-Bude zu Eschenau und die Stockförsters-Wohnung zu Puckenhof betreffend, das Hochfürstlicher Seits interponirte Reichs-Gesezmäßige remedium Revisionis verworffen habe, und daraus ein Gravamen commune auf alle und jede Reichs-Stände redundiret seye. Aus disseitigem Gegen-Impresso aber wird sich verhoffentlich des mehrern statthaftest ergeben, daß weder Puckenhof noch Eschenau in einem daselbst ganz und gar unerfindlichen Hochfürstl. Brandenburgischen Territorio gelegen, und die **Eschenauer angebliche Wehr-Zollhauß-Sache**, als in welcher noch nicht einmahl gesprochen worden, folglich auch keine Revision interponiret noch rejiciret werden können, **eigentlich gar nicht hieher gehöre**; Hingegen was die Demolitions-Sache des disseitigen Forsthauses zu Puckenhof anbelange, dieselbe ein offenbahres höchst-unjustificirlichgewaltsames, ja Landfriedbrüchiges, coadunata et armata manu vollführtes Factum und Spolium qualificatum zum Grunde habe, worauf salvis Imperii legibus nichts anders, als ein Mandatum poenale S. C. und wohlfolglich auch rejectio exceptionis Austregarum et hinc interpo-

terpositae Revisionis erfolgen können, also daß daher so wenig irgend ein Gravamen commune auf sämtliche höchste und hohe Reichs-Mit-Stände erwachsen mögen, daß vielmehr ein gegentheiliges Verfahren dergleichen um so unwiderstreitlicher nach sich gezogen haben würde, als man jenseits, nach nunmehriger selbst eigener freyen und unverschraubten Bekanntnuß, mit der so feindlich- und gewaltsamen Demolition zu Puckenhof würckliche, in denen Reichs-Gesezen quam districtissime verbottene *Repressali*en in einer rechtshängigen, nehmlich der Eschenauer Wehr-Zollhauß-Sache, zu bloser eclatanter Selbst-Rache, und zwar noch dazu an rebus et personis tertiis plane innocentibus ausgeübet, und dadurch noch über dieses einen eben so Reichs-Constitutions-widrigen neuen gemeinschädlichen Wehrzoll, und dessen bequemere Herbeytreibung und Erweiterung bestmöglichst de mero facto eigenmächtig zu behaubten und zu bevestigen gesucht; so sehr man gegenüber auch sonst schon die Zollstätten sowohl den Reichs-Gesetzen und feyerlichst bestättigten Verträgen, Laudis und Judicatis zu entgegen, als auch zu beständig-höchst-nachtheiliger Beschwehrnuß der gemeinnuzigen Commercien von Zeit zu Zeit immerfort gehäufet. Der weitere ganz natürliche und richtige Schluß machet sich solchemnach schon von selbsten, lieget auch in ipsis rerum argumentis bereits leider am Tage, daß nemlich das gegenüber vorgebildete Gravamen commune ein bloser Prætext; die wahre Absicht aber einig und alleine diese seye, sich in einer völlig ausgeklagten und würcklich auf der Execution stehenden Rechts-Sache der schuldigen Genugthuung und Sicherstellung so lange als nur immer möglich zu entziehen, sollte auch gleich um einer alten angeblichen Wolfs-Grube, oder etlicher 100. Thaler willen, als so hoch man das wahre Objectum litis kaum selbst, jedoch anhero ganz unpræjudicirlich, schäzet, das ganze Heil. Röm. Reich in einige Bewegung gesezet werden müssen. Ob hingegen der

Recurſus ad COMITIA jemahlen dergeſtalten zu gefliessentlicher Gefährde eines benachbarten ſchwächern Mit-Standes, und zwar, vel etiam in re minima, mit ſchwehrer Verunglimpfung eines höchſten Kayſerl. Reichs-Gerichts, ja mercklicher Geringhalt- wo nicht gar Ludificirung dieſer bey anderweiten überhäuften höchſt-wichtigen Staats-Angelegenheiten damit gleichwohlen behelligten höchſt-preißlichen allgemeinen Reichs-Verſammlung ſelbſten, gemißbrauchet worden ſeye, das bleibet zu Eurer Excellenzien Hochwürden und unſerer Hochgeehrten Herren hocherleuchtet- und gerechteſter Ermäßigung billig anheim geſtellt.

Dero ruhmbekannte Gemüths-Billigkeit, und unermüdeſt-wachſame treu-patriotiſche Beeyferung, wie vor die Wohlfart des H. R. Reichs überhaubts, ſo auch jeder einzelner deſſelben Stände und Glieder insbeſondere, iſt indeß ſchon vor ſich jederzeit vornehmlich dahin gerichtet, allen dergleichen weit um ſich greiffenden, und in den Folgen endlich grundverderblichen Unternehmungen baldmöglichſt ſtandhaffteſt entgegen zu gehen, und mit allem Nachdruck gemein-heilſamlichſt zu ſteuren. Und gelanget demnach in deſto ungezweiffelterer Zuverſicht, an Eure Excellenzien Hochwürden und unſere Großgünſtig-Hochgeehrte Herren unſer ſo angelegentlichſtes- als unter- und dienſtliches Erſuchen, Dieſelbe wollen dieſer Unſerer gerechten Sache allen bedürffenden Falls bey Dero höchſt- und hohen Herren Principalen vermittelſt Dero Grund- und billigmäßigen Berichte und Gutachten, gnädig, hochgeneigteſt und gütigſt dahin zu ſtatten kommen, daß bey darob etwan erfolgender Umfrag nicht nur der fernere ordentliche Lauf der GOtt-gefälligen Juſtiz in derſelben keinesweges gehemmet, ſondern ſie vielmehr Selbſt von Ihro Röm. Kayſerl. Majeſtät, und des Heil. Röm. Reichs wegen, durch promteſte Execution des Judicati zu einem erwünſchten Ausgang und Ende, mächtigſt befördert werden, mithin Suum cuique, Legibus et Conſtitutio-

nibus

nibus Imperii suus Honos et Vigor, dieser höchstpreißl. Reichs-Versammlung ihre Würde und Hoheit, summis Imperii Iudiciis sua Auctoritas, und Uns und allen betrangten Parthenen der würckliche Genuß ihres ex re iudicata einmahl besterworbenen Rechtens, wie auch besonders der Unserm gemeinen Stadt-Wesen, bey denen ohnehin notorie prægravirt zu leistenden Reichs- und Craiß-Præstationen, erforderlichen Hülfe und Erhaltung, zu allgemeiner Wohlfarth, Ruhe und Sicherheit angedeyhen, und jederzeit aufrecht, ungekränkt und ungeschmälert verbleiben möge.

Wie solche gerechteste Gesinn- und Verfügung Euren Excellenzien Hochwürden und unsern Großgünstig-Hochgeehrten Herren bey dem gesammten Teutschen Vaterland zu unsterblichem Nachruhm unfehlbar gereichen wird; also werden auch insbesondere Wir die Uns hierunter wiederfahrende Gnade, hohe Geneigtheit und Güte mit dem verbindlichsten Danck jederzeit zu erkennen, und bey aller Gelegenheit nach Unserm besten Vermögen zu demeriren trachten. Eure Excellenzien, Hochwürden und unsere Großgünstig Hochgeehrte Herren dem allwaltenden Gnaden- und Macht-Schuß GOttes zu allen selbst-wählenden Lebens-wührigen Glückseeligkeiten getreulich, zu Dero hochschätzbahren Propension und Gunst-Gewogenheit aber Uns bestens empfehlend, und mit geziemender Observanz und Hochachtung allstets verharrend

Eurer Excellenzien, Hochwürden und unserer Großgünstig Hochgeehrten Herren

Unterthänig- Unter- und Dienstwilligste

Burgermeistere und Rath der Stadt Nürnberg.

Datum den 20. Martii 1752.

In-

Inscriptio:

Denen Hochwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Hoch- Edelgebohrnen, Hoch- Edlen, Gestrengen, Wohl- Edlen, Vest- und Hochgelehrten, des H. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zu der noch fürwährend-allgemeinen Reichs- Versammlung zu Regenspurg Gevollmächtigten Herren Räthen, Bothschaftern und Gesandten, rc. Unseren Gnädig- Groß- günstig- und Hochgeehrten Herren.

Regenspurg.



